

Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der IHK für Rheinhausen

Der Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen hat in seiner Sitzung am 09.November 2016 gem. § 40 Absatz 4 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgender Neufassung der Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen vom 08.Dezember 2004, beschlossen:

1. Grundsatz der Entschädigung

- a) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Schlichtungsausschusses der IHK für Rheinhausen werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, für Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs.1 Nr. 1,2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 6 und §16 des JVEG in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.Mai 2004 (BGBl I, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.
- b) Die Mitglieder des Prüfungsausschüsse werden für den Zeitaufwand für Korrekturen von Prüfungsaufgaben, Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, Reporten und Dokumentationen entsprechend der Regelung für Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung den § 15 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des JVEG entschädigt.
- c) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag pro Sitzung in Höhe des dreifachen Stundensatzes gem. der Regelung für Zeitversäumnis in Ziffer a). Im Übrigen gelten die unter Ziffer a) genannten Entschädigungsregelungen für bare Auslagen entsprechend.

2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Antrag durch die Industrie- und Handelskammer auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten geltend gemacht wird.

3. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im IHK Report zum 21.Dezember 2016 in Kraft. Die Entschädigungsregelung vom 08.12.2004 tritt zeitgleich außer Kraft.

Mainz, 09.November 2016

gez. Dr. Engelbert Günster

Präsident

gez. Günter Jertz

Hauptgeschäftsführer

Genehmigung:

Gem. § 40 Abs. 4 S.2, §77 Abs. 3 S. 2 und §79 Abs. 4 des BGBl vom 23.März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 4.März 2009 (GVBl. 2009, 108), wird die in der Sitzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Rheinhausen am 7.Dezember 2016 einstimmig beschlossene Neufassung der Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der IHK Rheinhausen genehmigt.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Im Auftrag Andreas Hohmann

Mainz, 08.Dezember 2016 Geschäftszeichen 40 021-00052/2016-015

Nachstehend sind alle Paragraphen aufgelistet, auf die in der Entschädigungsregelung Bezug genommen wird:

§ 15 Grundsatz der Entschädigung des JVEG

Abs.1 Nr. 1 Fahrtkosten (§ 5)

Nr. 2 Entschädigung Aufwand (§ 6)

Nr. 4 Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16)

§ 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs.1 und 2 Nr. 2, § 6 und § 16 des JVEG

§ 15 Abs. 2 Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschl. notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als 10 Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnen Stunde wird voll abgerechnet.

§ 5 Fahrtkostenersatz des JVEG

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte

§ 6 Entschädigung für Aufwand des JVEG

Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung u. seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach §4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des EStG bestimmt.

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis des JVEG

Zeitversäumnis 6 € je Stunde.

§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 1 des EStG

1 Mehraufwendungen für die Verpflegung des Steuerpflichtigen. 2 Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, sind die Mehraufwendungen für Verpflegung nach Maßgabe des § 9 Absatz 4a abziehbar;

§ 9 Absatz 4a des EStG

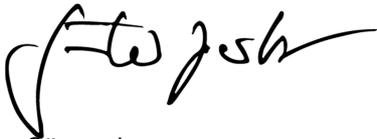
4a) 1 Mehraufwendungen des Arbeitnehmers für die Verpflegung sind nur nach Maßgabe der folgenden Sätze als Werbungskosten abziehbar. 2 Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen. 3 Diese beträgt

3. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige

Wird dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die nach den Sätzen 3 und 5 ermittelten Verpflegungspauschalen zu kürzen:

1. für Frühstück um 20 Prozent
4. für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

Mainz, 18.01.2017



Günter Jertz
Hauptgeschäftsführer